

SATZUNG

Eisstocksportkreis 400

Ammersee e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eisstocksportkreis 400 Ammersee e.V.“ (im folgenden Kreis 400 genannt).
- (2) Der Kreis 400 hat seinen Sitz in Starnberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Kreises 400 ist die Pflege und Förderung des Eisstocksports im Bayerischen-Eissportverband e.V. (= BEV).
Der Vereinszweck wird in Form von Austragung und Ausrichtung von Pokal- und Meisterschaftswettbewerben für Schüler-, Jugend-, Junioren-, Damen-, Mixed- und Herrenmannschaften verwirklicht. Es werden Weiten- und Einzelwettbewerbe durchgeführt. Der Förderung der Nachwuchsarbeit kommt ein besonderer Stellenwert zu.
- (2) Der Kreis 400 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kreises 400 sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreises 400.
Der Kreis 400 darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreises 400 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Kreis 400 unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften und allen zuständigen Gremien an.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und Personen in Ehrenämtern des Kreises 400 können für ihre Tätigkeit jährlich eine Ehrenamtspauschale bis zur gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze erhalten. Die jeweilige Höhe der Ehrenamtspauschale beschließt der Vorstand und ist insofern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Kreis 400 ist eine rechtlich selbstständige regionale Untergliederung des BEV für die Fachsparte Eisstocksport.
Seine Tätigkeit erstreckt sich regional auf alle Vereine gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung, die ihren Vereinssitz im Landkreis Landsberg/Lech ohne die Gemeinden Denklingen und Kinsau, im Landkreis Fürstenfeldbruck und im Landkreis Starnberg und in der Gemeinde Pähl (aus dem Landkreis Weilheim) haben. Dazu kommt der Verein ESC Neufahrn (aus dem Landkreis München).
- (2) Die Tätigkeit erfolgt unter Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des BEV.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jeder gemeinnützige Verein erwerben, der Mitglied im BEV ist, die Fachsportart Eisstocksport betreibt und seinen Vereinssitz im Gebiet des Kreises 400 hat.
- (2) Einzelpersonen können nicht Mitglied im Kreis 400 werden oder sein.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag ist die Mitgliedschaft im BEV und ggf. die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Mit dem Antrag zur Aufnahme erkennt der antragstellende Verein die Satzung des Kreises 400 und die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen im Falle der Aufnahme für sich als verbindlich an.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (5) Mit der Mitgliedschaft des Vereins wird zugleich die Zugehörigkeit dessen Einzelmitglieder vermittelt.
- (6) Rechte und Pflichten der Mitglieder:
 - a) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen sowie von den Kreisorganen Aufklärung über alle Kreisangelegenheiten zu verlangen.
 - b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, an den Kreisversammlungen teilzunehmen, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Eissports und des Kreises 400 nicht geschädigt wird und die sich aus dem Satzungszweck ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat das Mitglied unverzüglich dem Kreisvorstand mitzuteilen.
 - c) Mitglieder, die mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem BEV, dem Bezirk IV oder dem Kreis 400 ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind, haben keinerlei Rechte (z.B. keine Recht auf Teilnahme am Sportbetrieb, keinen Anspruch auf Tätigwerden des Kreises usw.) Die Mitgliedschaft im Kreis 400 ruht. Das Ruhen der Mitgliedschaft wird durch den 1. Vorsitzenden (Kreisobmann) verfügt und tritt am Tage der Anordnung in Kraft. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ruht auch die Verfolgungsverjährung.
 - d) Jede Änderung der personellen Besetzung und/oder Zustellungsanschrift des satzungsmäßigen Vorstandes eines Mitgliedes sowie des Abteilungsleiters Eisstocksport ist dem Kreis 400 unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Eingang dieser schriftlichen Mitteilung gelten bei der bisherigen Anschrift eingelaufene Schreiben als dem Mitglied oder dem Abteilungsleiter zugegangen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins, Verlegung des Vereinssitzes außerhalb des Kreises 400, durch Verlust der Gemeinnützigkeit auf Dauer oder durch Verlust der Mitgliedschaft im BEV.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Kreis 400 ausgeschlossen werden, wenn
 - ❖ sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Kreises 400 verstößt oder
 - ❖ das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Dem Betroffenen ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Der Beschluss des Ausschlusses ist durch den Vorstand dem Betroffenen und dem BEV schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Verlegt ein Mitglied seinen Vereinssitz in einen Ort außerhalb des Gebietes des Kreises 400, erlischt die Mitgliedschaft (Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins).
- (5) Dasselbe gilt bei der Vereinsauflösung (Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins).
- (6) Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Kreis 400 führt, unabhängig von einer fortbestehenden Mitgliedschaft im BEV, zum Verlust jeglichen Spielrechts im Kreis 400.
- (7) Die Auflösung des Vereins / der Abteilung ist schriftlich dem Kreis 400, dem Bezirk IV und dem BEV mitzuteilen. Die Abmeldung muss vom Vorstand unterschrieben und gestempelt sein.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie die Fälligkeit werden von der Kreisversammlung beschlossen.
Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, die vom BEV-Verbandstag beschlossenen DESV-Umlagen (= Deutscher Eisstock-Verband e.V.) bei Fälligkeit an die Kreiskasse zur Weiterleitung an den BEV zu entrichten.
Durch die Kreisversammlung können weitere Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Die festgelegten jährlichen Beiträge und Umlagen sind fristgerecht zu dem vom Vorstand festgelegten Zahlungstermin an die Kreiskasse zu entrichten. Die Beiträge und die Umlagen werden im Lastschriftverfahren durch den Kreis 400 erhoben.

§ 7 Organe des Kreises 400

Die Organe des Kreises 400 sind

- ❖ die Mitgliederversammlung (Kreisversammlung),
- ❖ der Vorstand und
- ❖ der Kreisausschuss.

§ 8 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Kreisausschusses.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden jährlich abgehalten. Alle vier Jahre muss eine ordentliche Kreisversammlung mit Neuwahlen vor dem ordentlichen Bezirkstag und dem ordentlichen BEV-Verbandstag stattfinden. Diese muss spätestens 3 Monate vor dem Bezirkstag durchgeführt sein. Alle dem Kreis angehörenden Vereine wählen bei dieser Kreisversammlung -- die Mitglieder des Vorstandes und des Kreisausschusses, -- die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirkstag (je zehn angefangene Vereine ergeben dabei je einen Vereinsdelegierten zum Bezirkstag), -- entsprechend der Satzung des BEV die innerhalb der Fachsparte Eisstocksport dem Kreis zukommenden Delegierten und Ersatzdelegierten zum BEV-Verbandstag.
- (3) Außerordentliche Kreisversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Kreises 400 erfordert oder zwei Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- (4) Antragsberechtigt zur Kreisversammlung sind die Mitgliedsvereine sowie jedes Mitglied des Vorstandes.
- (5) Kreisversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung beschlussfähig.
- (7) Stimmberechtigt bei den Kreisversammlungen sind die persönlich anwesenden Vertreter der Mitgliedsvereine und die persönlich anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder entfällt bei Neuwahlen und bei Entlastungen.
Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Eine Stimmenhäufelung ist ebenfalls nicht zulässig, auch nicht, wenn der Stimmberechtigte mehrere Mitgliedsvereine vertritt.
- (8) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks gemäß § 2 Abs. 1 und 2 oder der Vereinstätigkeit nach § 3 bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zusätzlich der Zustimmung des Vorstandes des BEV.
- (9) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschlossen wird.
- (10) Für die Durchführung von Wahlen ist Art. 6 der Geschäftsordnung des BEV in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
- (11) Jeder aktiv am Spielbetrieb teilnehmende Verein ist verpflichtet, durch einen Vereinsvertreter an der Kreisversammlung teilzunehmen. Ist dies nicht der Fall, so muss der Verein eine Ausgleichsausgabe an die Kreiskasse zu Gunsten der Jugendarbeit zahlen. Die Höhe der Ausgleichsausgabe wird vom Kreisausschuss festgelegt.

- (12) Über die Sitzungen der Kreisversammlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten

§ 9 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist zuständig für
- die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse für die abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - die Festsetzung der Beiträge sowie sonstiger Mitgliederleistungen,
 - die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Kreisversammlung wählt
- die Mitglieder des Vorstands und des Kreisausschusses,
 - die beiden Rechnungsprüfer,
 - den Vorsitzenden des Kreissportgerichts und zwei Beisitzer,
 - die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirkstag, sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum BEV-Verbandstag

Die Personen a) bis d) werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein als Einzelmitglied angehören. Eine Ämterhäufung innerhalb des Vorstandes ist unzulässig.

- (3) Die Kreisversammlung bestätigt
- den Kreisschiedsrichterobmann und dessen Stellvertreter, die bei einer gesonderten Versammlung durch die Schiedsrichter des Kreises 400 gewählt worden sind und
 - Personen, die zeitlich befristete Sonderaufgaben übernehmen sollen und hierzu vom Vorstand ausdrücklich vorgeschlagen werden.
- (4) Die Kreisversammlung beschließt über
- die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - sowie über sonstige Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind oder nach der Satzung ausdrücklich der Kreisversammlung vorbehalten wurden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (= Kreisobmann), dem stellvertretenden Vorsitzenden (= stv. Kreisobmann) und dem Schatzmeister. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.

- (3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Kreises 400 die Wahrnehmung der Kreisgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Kreisversammlung. Dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Kassen- und Rechnungsführung des Kreises. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ferner die nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BEV und den Ordnungen der Fachsparte Eisstocksport vorgegebenen Aufgaben wahr.
- (4) Beschlüsse des Vorstands und des Kreisausschusses werden in Sitzungen gefasst, die vom 1. Vorsitzenden rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ferner gelten die Bestimmungen des § 8 Absätze 4, 5, 7 und 8 entsprechend.
- (5) Jeder Vertreter eines Mitgliedsvereins und jedes Mitglied des Vorstandes können der Kreisversammlung die Mitglieder für den Kreisausschuss zur Wahl vorschlagen.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten

§ 11 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Kreisdamenwart,
 - e) dem Kreisjugendwart,
 - f) dem Kreisweitenwart,
 - g) dem Kreisschiedsrichterobmann
 - h) den von der Kreisversammlung bestätigten Personen mit besonderem Aufgabenbereich und
 - i) dem Schriftführer (ohne Stimmrecht).

Ehrevorsitzende sind an den Sitzungen des Kreisausschusses automatisch teilnahmeberechtigt. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (2) Jedes anwesende Mitglied des Kreisausschusses ist stimmberechtigt und hat nur eine Stimme. Eine Stimmenübertragung oder Stimmenhäufelung ist unzulässig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Ferner gelten die Bestimmungen des § 8 Absätze 5, 6, 8 und 9 entsprechend.
- (3) Der Kreisausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Organisation und Durchführung des Spielbetriebs im Kreis 400,
 - b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Kreis 400 übertragen wurden.
- (4) Der Kreisausschuss ist kein dem Vorstand übergeordnetes Organ. Beschlüsse des Vorstands kann nur die Kreisversammlung abändern oder aufheben.

- (5) Bei Ausscheiden gewählter Personen aus dem Kreisausschuss ernennt der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Wahl.
- (6) Über die Sitzungen des Kreisausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Prüfung der Kassengeschäfte, der Konten und der Belege obliegt den beiden von der Kreisversammlung gewählten Rechnungsprüfern. Sie muss jährlich zur Kreisversammlung erfolgen.
- (2) Der Schatzmeister muss den Rechnungsprüfern Einblick in sämtliche Unterlagen gewähren und die geforderten Auskünfte erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich in der ordentlichen Kreisversammlung einen Bericht vorzulegen, aus dem das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung entnommen werden kann.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand.
- (5) Die Rechnungsprüfer schlagen der Kreisversammlung die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes vor.

§ 13 Kreissportgericht

- (1) Das Kreissportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Das Kreissportgericht ist unabhängig tätig und trifft seine Entscheidungen nach der Rechts- und Strafordnung der Fachsparte Eisstocksport im BEV. Das Urteil mit Hinweis auf die Einspruchsfrist ist dem betroffenen Verein und ggf. dem Spieler schriftlich mitzuteilen. Ausgesprochene Geldbußen fließen der Kreiskasse zu.
- (3) Die Entscheidungen des Kreissportgerichts sind zusätzlich unverzüglich dem 1. Vorsitzenden (= Kreisobmann), dem Schatzmeister und bei Meisterschaften zusätzlich dem Wettbewerbsleiter und dem Schiedsrichterobmann bekannt zu geben.

§ 14 Befugnisse von Organen des BEV

- (1) Als regionale und fachliche Untergliederung des BEV räumt der Kreis 400 dem Vorstand des BEV das ausdrückliche Recht ein, gemäß § 5 Ziffer 13 g) der Satzung des BEV gegen Beschlüsse der Kreisorgane binnen 4 Wochen nach Vorlage des Beschlusses Einspruch einzulegen und damit den Vollzug des betreffenden Beschlusses auszusetzen.
- (2) Als regionale und fachliche Untergliederung des BEV räumt der Kreis 400 dem Verbandsausschuss des BEV das ausdrückliche Recht ein, gemäß § 5 Ziffer 11 c) der Satzung des BEV den Vollzug von Beschlüssen zu untersagen, wenn diese Beschlüsse der Satzung des BEV oder dessen Ordnungen und den Ordnungen der Fachsparten widersprechen oder mit den sportlichen Interessen des BEV nicht in Einklang zu bringen sind oder außerplanmäßig größere finanzielle Auswirkungen für den BEV haben.

§ 15 Ordnungen

Der Kreis 400 kann sich Ordnungen geben, die nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Diese Ordnungen beschließt der Kreisausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters entscheidend.

§ 16 Haftung

- (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500,00 € jährlich nicht übersteigt haftet dem Kreis 400 und seinen Mitgliedern für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so haftet dafür der Kreis 400, es sei denn, der Vorstand hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

§ 17 Auflösung des Kreises 400

- (1) Der Kreis 400 kann durch Beschluss der Kreisversammlung aufgelöst werden, soweit diese Versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 4/5 der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsvereine in dieser Versammlung anwesend sind. Ist die Kreisversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Kreisversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsvereine beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Kreisversammlung hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Kreises 400 ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind hier die Vertreter der Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Liquidation des Kreises 400 erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Bei Auflösung des Kreises 400 oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Kreises 400 an den BEV, der es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Kreisversammlung am 10. Februar 2012 in Ettersschlag beschlossen.